

März / 2020

Erster Spatenstich auf der Großbaustelle: Die Stiftung Umweltenergierecht startet das Projekt „Neuordnung Energierecht“

Mit Beginn des neuen Jahres hat die Stiftung Umweltenergierecht ein neues Projekt in Angriff genommen, das es in sich hat und echte Pionierarbeit verlangt: Es geht darum, eine neue Struktur für das Energierecht aufzusetzen, die anwenderfreundlich ist und den weiteren Energiewendeprozess verlässlich trägt.



Wer, wenn nicht wir? Wann, wenn nicht jetzt? Die Stiftung Umweltenergierecht will mit ihrem neuen Projekt der Komplexität des Energierechts zu Leibe rücken und die Energiewende wieder besser steuerbar machen.

Der Paragrafendschub des Energierechts wird immer undurchsichtiger und komplexer. Gleichzeitig hadert die Branche mit Graubereichen und Regelungslücken. Selbst der Gesetzgeber tut sich schwer, über punktuelle Reformen hinauszukommen: Dringend notwendige Weichenstellungen scheitern an dem schier undurchdringlichen Regelungsdickicht, das seit Jahrzehnten immer weiter vor sich hin wuchert, ohne jemals grundlegend durchforstet worden zu sein. Die Stiftung Umweltenergierecht hat sich jetzt vorgenommen, diese strukturellen Probleme des Energierechts zu lösen und einen neuen Rechtsrahmen zu entwickeln, der mehr Rechtssicherheit und Investitionen in neue Geschäftsmodelle ermöglicht.

Akademische Ratschläge aus dem „Elfenbeinturm“ wird es nicht geben

„Ziel des Vorhabens ist es, ein Energierecht aus einem Guss zu entwickeln“, erklärt der wissenschaftliche Leiter der Stiftung, Thorsten Müller. „Das auf viele verschiedene Gesetze und

Verordnungen verstreute Energierecht soll in einem einheitlichen Rahmen zusammengeführt und besser aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise soll es anwenderfreundlicher werden und dem Gesetzgeber die Steuerung der Energiewende erleichtern.“ Die Arbeiten finden aber nicht im akademischen „Elfenbeinturm“ statt. Vielmehr wird es verschiedene Formate geben, in denen sich Akteure aus der Energiewirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, der Wissenschaft, der Anwaltschaft und der Rechtsprechung in das Projekt einbringen können. Durch einen Begleitkreis, themenbezogene Arbeitsgruppen, Interviews, Workshops und Tagungen wird der Erfahrungsschatz der Praxis für die Ziele des Projektes aktiviert und in die Arbeit eingebunden.

Schritt für Schritt zum Ziel

Bis zum Herbst 2022 will die Stiftung einen Vorschlag für einen konsistenten, neuen Rechtsrahmen für das Energierecht vorlegen. Dafür müssen wir im ersten Schritt heraus

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

am 1. April wird das EEG 20 Jahre alt. Das ist kein Scherz, sondern ein Grund zum Feiern. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist in den letzten beiden Jahrzehnten nicht nur zu einem Exportschlager geworden, sondern hat sich auch bei uns in Deutschland als wichtigster Eckpfeiler der Energiewende behauptet. Zum EE-Anteil im deutschen Strommix jagt eine Rekordmeldung die nächste. Noch. Denn zuletzt ist der Ausbau der Windenergie an Land dramatisch eingebrochen. Für die kommenden Jahre steht ein Rückgang der erneuerbaren Erzeugungskapazitäten im Raum. Ist das EEG in der Quarterlife Crisis? Wohl kaum, die Ursachen für die Zubaufaute liegen nicht im EEG, sondern vor allem im Planungs- und Genehmigungsrecht.

Der 20. Geburtstag des EEG ist eine passende Gelegenheit, einmal inne zu halten und zu fragen: Wo kommen wir her? Wo gehen wir hin? In einer Plenardebatte des Bundestages hieß es jüngst, das EEG gehöre abgeschafft. Doch was käme dann? Wer das EEG abschaffen will, muss auch sagen, wie es dann mit dem EE-Ausbau weitergehen soll. Alles andere wäre grob fahrlässig. Längst macht sich auch die Industrie Sorgen, dass der lahrende Zubau an Erneuerbaren die Versorgungssicherheit von morgen gefährdet. Die Weichen stehen daher eher auf Weiterentwicklung. Das EEG ist ein Gesetz, das immer in Bewegung war und bleiben wird.

Wir fragen uns, wie Bewegung auch in das übrige Energierecht kommen kann. Ist der verkrustete und hyperkomplexe Rechtsrahmen noch zeitgemäß? Oder brauchen wir einen strukturellen Neustart? Dass wir uns auf den Weg gemacht haben, diese Frage zu beantworten, zeigen wir Ihnen in unserer Titelstory.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnende Lektüre.

Herzliche Grüße

Ihr Hartmut Kahl

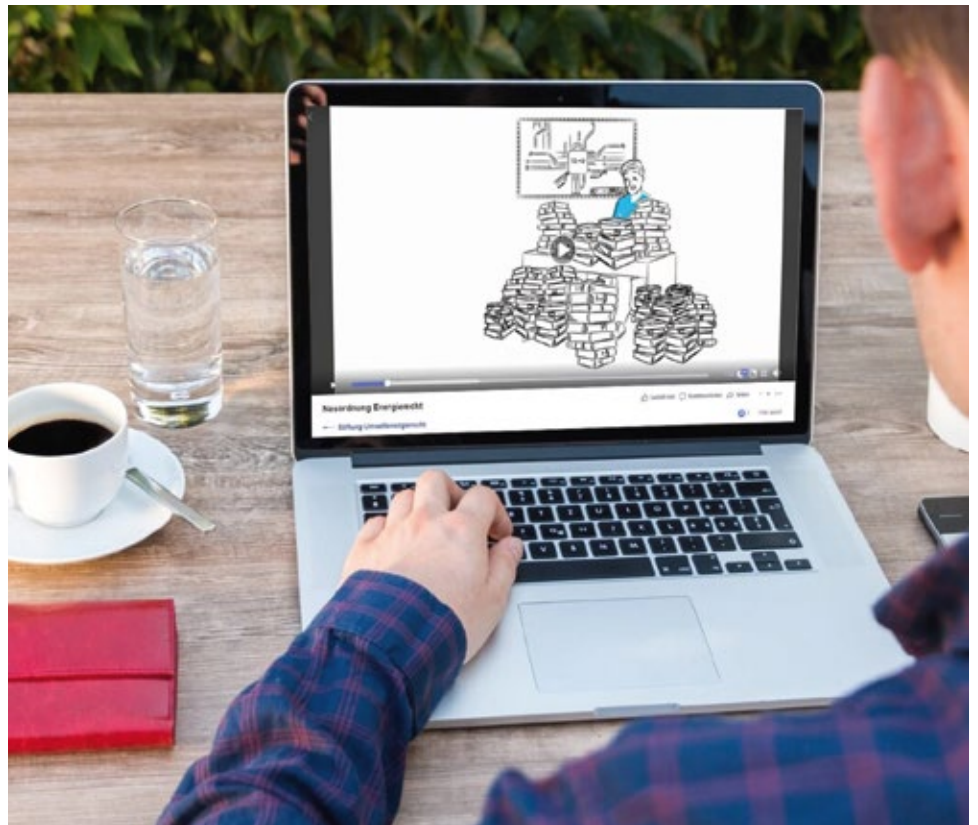
März / 2020

Fortsetzung der Titelseite

arbeiten, welche Normen derzeit überhaupt zum Energierecht zählen. Das bedeutet, wir legen eine Stoffsammlung aller energierechtlichen Regelungen „im weiteren Sinne“ an und prüfen, was ihre wichtigsten Strukturmerkmale sind und welche Bezüge sie untereinander aufweisen. Anschließend bewerten wir nach wissenschaftlichen Kriterien und unter Einbeziehung des Begleitkreises, welche Regelungsinhalte daraus zu einem Energierecht „im engeren Sinne“ gezählt werden müssen. Dieses neue Regelungsgerüst bildet dann die Grundlage für alle weiteren Schritte. Dr. Hartmut Kahl, der als Forschungsgebietsleiter das Projekt mitbetreut, veranschaulicht die ersten Schritte an einem einfachen Beispiel aus dem Alltag: „Wenn man einen neuen Schrank aufstellt, muss man erst einmal alle Schubladen des alten Schrankes ausräumen, Überflüssiges aussortieren und überlegen, welche Dinge sonst noch in das neue Möbelstück gehören, die jetzt vielleicht noch in der Kommode im Esszimmer liegen.“

Auf dieser Grundlage setzen wir uns dann mit dem zentralen Schritt des Projektes auseinander: Der Erarbeitung einer schlüssigen Struktur für ein neugeordnetes Energierecht. Die bereits identifizierten Normen müssen schließlich auch in eine zweckmäßige Ordnung gebracht werden. Wir beginnen dabei zunächst mit einem groben Rahmen, der durch das Einsortieren der energierechtlichen Einzelregelungen immer feingliedriger wird. Unser Ziel dabei ist, dass in Zukunft alle Elemente des Energierechts sinnvoll und anwenderfreundlich angeordnet sind. Bereits im Herbst 2021 wollen wir – rechtzeitig zum Beginn der neuen Legislaturperiode – die Chancen und Erfolgsfaktoren eines Neuordnungsprozesses präsentieren und mit Wirtschaftsteilnehmern, Politik und Wissenschaft diskutieren.

Schließlich wird das von uns neu geordnete Energierecht daraufhin untersucht, wie einzelne Regelungsinhalte noch besser aufeinander abgestimmt werden können, wo sich Regelungslücken auftun und wo sich Normen gegebenenfalls sogar widersprechen. Um unsere Ergebnisse am Ende auch für die Politik nutzbar zu machen, erarbeiten wir zudem umfassende Handlungsempfehlungen, die wir dem Gesetzgeber zur Verfügung stellen. Diese sollen aufzeigen, an welchen Stellen und auf welche Weise der Rechtsrahmen verbessert werden kann.



Auf unserer Projektseite erklären wir Ihnen in 90 Sekunden, wie wir uns die Neuordnung des Energierechts vorstellen.

Jemand muss den Anfang machen

„In vielen Gesprächen mit der Politik und den Ministerien sowie Branchenakteuren und -beobachtern haben wir immer wieder gehört, wie wichtig es wäre, diese Strukturfragen anzugehen“, berichtet Thorsten Müller. „Wer, wenn nicht wir? Wann, wenn nicht jetzt? Diese Fragen haben wir letztes Jahr für uns positiv beantwortet und deshalb das Projekt in Angriff genommen. Denn letztlich kann vermutlich nur ein spezialisiertes Forschungsinstitut wie die Stiftung Umweltenergierecht eine solche Aufgabe erfolgreich bewältigen.“

Dass die Stiftung Umweltenergierecht mit ihrem Vorhaben nicht bei Null beginnt, ist ein großer Vorteil. „In vielen unserer Projekte haben wir Erfahrungen, Wissen und Material sammeln können, das uns bei der Neuordnung des Energierechts zugutekommt“, sagt Daniela Fietze, die sich als wissenschaftliche Referentin schon in einem früheren Vorhaben mit Begriffsangleichungen im Energiewirtschaftsrecht beschäftigt hat. „Jetzt geht es

darum, alles auf eine größere Folie zu projizieren, um Strukturdefizite sichtbar zu machen und nicht nur minimalinvasive Reparaturen durchzuführen. Um den Überblick zu behalten, möchten wir bei ‚Neuordnung Energierecht‘ auch verstärkt mit digitalen und interaktiven Tools arbeiten“, ergänzt Anna Papke, die an dem Vorhaben ebenfalls mitarbeitet.

Unterstützung willkommen

Das Vorhaben „Neuordnung Energierecht“ ist ein Eigenprojekt der Stiftung Umweltenergierecht. Das heißt, es gibt keinen Auftraggeber oder zentralen Zuwendungsgeber. Für unsere Pionierarbeit sind wir daher auf Ihre Unterstützung angewiesen. Viele unserer Unterstützer haben ihre Spenden schon erhöht, andere Unternehmen haben das Vorhaben zum Anlass genommen, uns erstmals zu unterstützen. Wir freuen uns über diese großartige Resonanz und werben dafür, dass weitere hinzukommen. Auch Sie? Sprechen Sie uns einfach an. Wir erläutern Ihnen gerne näher, was wir vorhaben und wie Sie sich einbringen können.

Köpfe der Stiftung Umweltenergierecht

Mit dem Infrastrukturrecht hin zu einer umweltverträglichen Energiewende

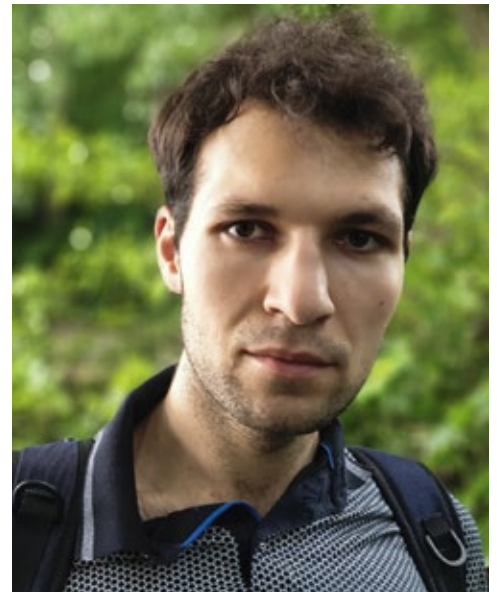
Als wissenschaftlicher Mitarbeiter forscht Julian Senders seit September 2019 zum Recht der Bedarfsplanung und Refinanzierung von Energieinfrastrukturen. Dort untersucht er vor allem, wie Klima- und Umweltschutzaspekte mehr Beachtung finden können.

Zur Stiftung Umweltenergierecht stieß Julian Senders nach seinem ersten Staatsexamen. Umweltschutz und Energierecht – diese Themen fand er schon während des Studiums reizvoll. Mit dem – aus Studentensicht exotischen – Recht der erneuerbaren Energien kam er erstmals durch Praktika in Berührung. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Umwelt- und Energierechtsabteilung einer Großkanzlei lernte Julian Senders in der täglichen Arbeit und auf Veranstaltungen die Expertise der Stiftung Umweltenergierecht zu schätzen: „Oft waren es die Juristen aus Würzburg, die als Erste in einem neuen Gebiet das energierechtliche Fundament aufgearbeitet hatten.“ So lag es für ihn nahe, kurzerhand für die freigewordene Stelle aus seiner Berliner Heimat nach Unterfranken zu ziehen.

Momentan untersucht Julian Senders den bestehenden Rechtsrahmen der Bedarfsplanung und Refinanzierung von Energieinfrastrukturen und sucht nach Möglichkeiten, diesen mit Blick auf die Integration erneuerbarer Ener-

gien zu verbessern. Hier kommt es auch auf den Austausch mit den betriebswirtschaftlichen und technischen Projektpartnern an. Aktuell erforscht er zudem im Rahmen des Projekts „NEW 4.0“, wie die Erweiterung von Netzkapazitäten durch intelligente Digitalisierungslösungen auch rechtlich vorangetrieben und damit ein materialintensiver Netzausbau vermieden werden kann. Ihn reizt dabei der Gedanke, durch seine Forschung am Ende einen der vielen Bausteine für eine umweltverträgliche Energie- und Mobilitätswende zu legen. Die Stiftung Umweltenergierecht bietet für ihn dabei die seltene Kombination aus wissenschaftlicher Forschungsfreiheit, hohem Praxisbezug und gesellschaftlicher Relevanz.

Neben seiner Tätigkeit für die Stiftung Umweltenergierecht promoviert Julian Senders im Kontext umweltgerechter Mobilität zu Wechselwirkungen zwischen dem Fahrzeuggenehmigungsrecht und dem gebietsorientierten Luftqualitätsrecht.



Stadtkind und dennoch möglichst viel in der Natur unterwegs: Julian Senders' Interesse für Fragen des Klima- und Umweltschutzes ist sicherlich auch darauf zurückzuführen.

>>> www.stiftung-umweltenergierecht.de/ueber-uns/mitarbeiter/

Forschung fördern

Ihre Spende unterstützt unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Spendenkonto: IBAN DE1679050000046743183 / BIC BYLADEM1SWU

März / 2020

Schlaglichter

Vortrag zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen bei Windenergieanlagen

Welche Voraussetzungen müssen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmeerteilung erfüllt sein? Welche Rolle spielt hier das Europarecht? Mit diesen Fragen setzte sich Frank Sailer in seinem Vortrag bei dem Fachgespräch „Artenhilfsprogramme und Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG“ des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) auseinander.



Wie geht es 2021 mit kleinen PV-Anlagen weiter?

Ab dem Jahr 2021 endet für die ersten PV-Anlagen die EEG-Förderung. Im Auftrag des Umweltbundesamts hat die Stiftung Umweltenergierecht gemeinsam mit dem Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) einen Vorschlag erarbeitet, der auf eine vereinfachte Abnahmeregelung setzt. Denkbar wäre etwa, die Durchleitung des Photovoltaik-Marktwertes im EEG einzuführen.



Aufsatz zur Sektorenkopplung erschienen

In der Januar Ausgabe der Zeitschrift ew-Magazin bewertet Oliver Antoni, ob durch das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung 2030 oder die Rechtsakte des EU-Winterpakets „Saubere Energie für alle Europäer“ positive rechtliche Impulse für die Sektorenkopplung zu erwarten sind.

Hintergrundpapier zu EEG-Umlage und Beihilferecht erschienen

Der Plan der Bundesregierung, die EEG-Umlage mit den CO₂-Preiseinnahmen zu senken, könnte wieder eine stärkere Beihilfenkontrolle durch die EU-Kommission bedeuten. Im Würzburger Bericht zum Umweltenergierecht Nr. 48 arbeiten Dr. Markus Kahles und Thorsten Müller daher heraus, welche Ausgestaltungsvarianten zur Senkung der EEG-Umlage denkbar wären und welche beihilferechtlichen Konsequenzen damit verbunden sind.

Startschuss für das Projekt „EOM-Plus“

Seit Anfang November arbeitet die Stiftung Umweltenergierecht an dem neuen Projekt „EOM-Plus – Analyse der kurz- und mittelfristigen Auswirkungen von marktbasierter Engpassinstrumenten als regionale und temporäre Ergänzung zum bestehenden Energy-Only-Marktdesign“. Im Projekt widmet sich die Stiftung Umweltenergierecht den rechtlichen Fragen zum Engpassmanagement und zur Weiterentwicklung bestehender Regelungen. Das Projekt wird durch das BMWi gefördert.



Neue Handlungsspielräume für Deutschland bei der Erneuerbaren-Förderung?

Die neue Erneuerbaren-Richtlinie der EU gibt umfangreiche Bestimmungen für die Erneuerbaren-Förderung vor, die bei künftigen EEG-Reformen zu beachten sind. Jana Nysten untersucht in der Würzburger Studie Nr. 15 die Spielräume des Gesetzgebers, die nun bei der Erneuerbaren-Förderung entstehen oder verbleiben – gerade vor dem Hintergrund des Einflusses des EU-Beihilferechts auf das EEG in den letzten Jahren.

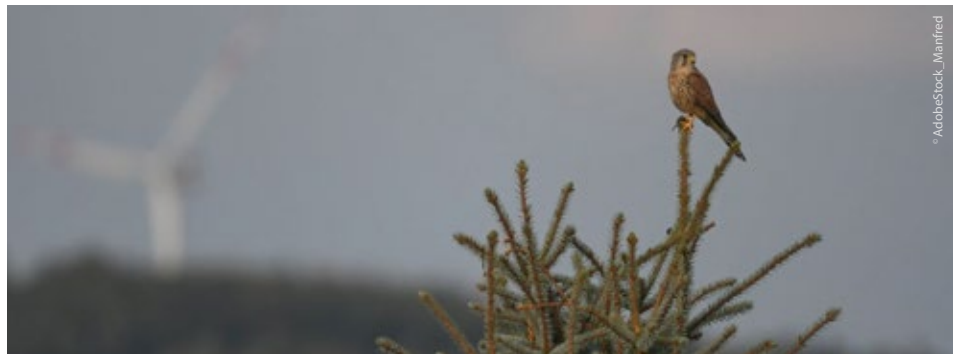
Einblicke in die Forschung

Frischer Wind durch mehr artenschutzrechtliche Ausnahmen?

Der Ausbau der Windenergie an Land stockt und die Zahl neuer Genehmigungen ist stark zurückgegangen. Die Herausforderungen sind vielschichtig, sei es im Bereich rechtssicherer Planungen, Luftverkehr und Drehfunkfeuer oder des Artenschutzes. Sollte eine Genehmigung an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern, kann sich daher die Frage stellen, ob nicht eine Ausnahme von diesen Verboten erteilt werden kann. Während eine solche Ausnahme bei Infrastrukturvorhaben wie dem Straßenbau gängige Praxis ist, wurde sie bei Windenergieanlagen früher pauschal abgelehnt. Inzwischen ist die artenschutzrechtliche Ausnahmeerteilung aber auch in der Behörden- und Gerichtspraxis bei der Genehmigung von Windenergieanlagen angekommen.

Unsicherheiten bei der Ausnahmeerteilung

Die Unsicherheiten sind jedoch nach wie vor hoch. Denn Hürden stellen sich nicht nur durch unscharfe Anforderungen für die Ausnahmeerteilung selbst, sondern auch durch den unterschiedlichen Umgang in den Bundesländern und eine teils widersprüchliche Rechtsprechung. Welche Voraussetzungen braucht es für eine artenschutzrechtliche Ausnahme überhaupt? Im Wesentlichen müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Es muss ein Ausnahmegrund vorliegen, es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und der



Die artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung sorgt in der Behörden- und Gerichtspraxis immer noch für große Unsicherheit. Die Stiftung Umweltenergierecht will mehr Rechtssicherheit schaffen und untersucht derzeit die gesetzgeberischen Spielräume.

Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern.

Aber schon alleine bei den im Gesetz festgelegten Ausnahmegründen kann sich die Frage stellen, welcher davon bei Windenergieanlagen in Frage kommt. Die Europäische Kommission zieht bei Windparks verschiedene Ausnahmegründe in Betracht und zwar im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, wegen positiver Folgen für die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. In Deutschland aber wird bislang nur letzterer Ausnahmegrund herangezogen.

Stiftung Umweltenergierecht will mehr Rechtssicherheit schaffen

Wie kann der Gesetzgeber die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen rechtssicherer machen und welche Spielräume lässt ihm das europäische Artenschutzrecht? Mit dieser Frage beschäftigt sich eine aktuelle Untersuchung der Stiftung Umweltenergierecht. Sie beleuchtet die verschiedenen Ausnahmegründe und diskutiert, wie die Ausnahmeregelung weiterentwickelt und die Anforderungen konkretisiert werden könnten. Der Würzburger Bericht zum Umweltenergierecht Nr. 49 wurde im Rahmen des Projekts „NeuPlan Wind“ erarbeitet und ist kostenfrei auf der Homepage der Stiftung Umweltenergierecht abrufbar.

Aktuelle Probleme in der UVP von Windenergievorhaben

- Neues Recht und alte Fragen

Mehr Informationen unter:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen



Ein Jahr Klimapaket – Wo steht die Rechtsentwicklung?

Mehr Informationen unter: www.stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen



Unterstützer der Stiftung

„So brauchen wir als Europäische Union nicht zur nächsten COP nach Glasgow zu fahren!“

Als Europa- und Energierechtsexpertin berät Rechtsanwältin Dr. Dörte Fouquet Regierungen und Organisationen in ganz Europa und weltweit. Seit 2011 ist sie Partnerin bei der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH) in Brüssel.

Frau Dr. Fouquet, was motiviert Sie, sich für die energie- und klimapolitischen Ziele einzusetzen?

Fouquet: Meine Motivation entstand schon 1986 als junge Beamtin in der Hamburger Umweltbehörde. Der Reaktorunfall in Tschernobyl hat uns allen klar gemacht, dass Atomenergie nicht nachhaltig und ein hohes Sicherheitsrisiko auf Ewigkeiten ist. Mit den erneuerbaren Energien kam außerdem ein neuer Sektor ins Spiel. Bei der Ausgestaltung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für einen Energiesystemwandel mitzuwirken und den Ausstieg aus der nuklearen und fossilen Energieumwandlung zu gestalten, hat mich mein gesamtes Berufsleben angespornt.

Die neue EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat mit dem europäischen Green Deal ambitionierte Klimapläne. Was erwarten Sie von der neuen Kommission?

Fouquet: Nach diesem positiven Donnerhall ganz klar: Die Erarbeitung von Klimagesetzen mit verbindlichen Zielen, die weit über unsere Verpflichtung gegenüber der Welt in Paris hinausgehen. Selbstverständlich muss sich Europa bis 2050 das Ziel setzen, auf 100% Erneuerbaren zu basieren. Ich erwarte, dass die Kommission jetzt auch konkrete Vertragsverletzungsverfahren gegen alle Mitgliedstaaten eröffnet, die ihre verbindlichen nationalen Ziele bis Ende 2020 nicht erreichen.

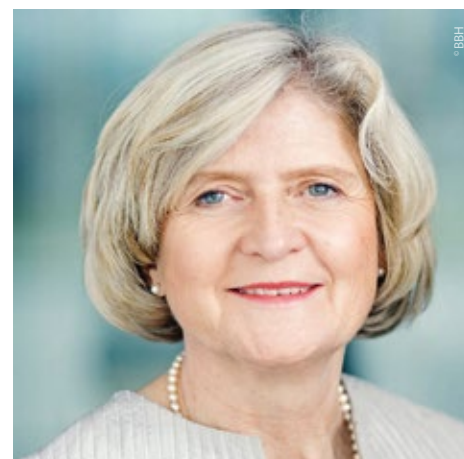
Ich erwarte auch eine Programmatik zur nachhaltigen Industrierenaissance und eine komplette Überarbeitung der Liste für PCI, der Energieinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse. Derzeit finden sich dort 32 Projekte im Bereich

fossiler Gase. Besonders erschreckend ist die Förderung von LNG-Infrastrukturen, die US-amerikanisches Fracking Gas empfangen sollen. Das sieht aus wie die letzte große Shopping-Liste für die fossile Gasindustrie bevor vielleicht ein Klassifizierungssystem für umweltverträgliche wirtschaftliche Aktivitäten kommt, auch Green Taxonomy genannt. So brauchen wir als Europäische Union nicht zur nächsten COP nach Glasgow zu fahren!

Welche Veränderungen des aktuellen Energierechts halten Sie für eine erfolgreiche Energiewende für dringend notwendig?

Fouquet: An erster Stelle: Eine Überarbeitung der neugefassten Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Governance-Verordnung. Die Ausbauziele sind deutlich anzuheben, bis 2030 sollten 45% versucht werden. Und die nationalen Energie- und Klimapläne sollten verbindlich sein. Die jetzige Deadline zur Abgabe der Pläne war Ende Dezember 2019 und einige Mitgliedstaaten haben bis heute noch nicht geliefert, darunter auch Deutschland. Auch die Vorgaben für die staatliche Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz sind mit wesentlich zügigeren Genehmigungsstrukturen zu reformieren. Und die neoliberalen Regeln der Vergangenheit in den Leitlinien sind durch Bewertungsmuster zu ersetzen, die den Energiesystemwandel fördern.

Außerdem brauchen wir kurzfristig eine Reform des EURATOM-Vertrages. Die Schiefelage einer umfassenden Dauersubventionserlaubnis dieses Sektors seit mehr als 60 Jahren muss endlich



Dr. Dörte Fouquet

beendet werden. Das Parlament darf bei Entscheidungen nicht länger vor der Tür bleiben und ein festes Datum, an dem der Vertrag ausläuft, ist festzulegen. Ich erwarte von der Bundesregierung, diese Schritte während ihrer Ratspräsidentschaft durchzuführen. Der derzeitige Koalitionsvertrag setzt die Grundlage hierfür.

Warum unterstützen Sie regelmäßig die Forschungsarbeit der Stiftung Umweltenergierrecht?

Fouquet: Mit der Stiftung Umweltenergierrecht verbindet mich eine lange, fruchtbare akademische und rechtliche Beziehung. Ihre Arbeit ist konzentriert und unabhängig mit klarer akademischer Zielsetzung. Es war überfällig, dass ich neben der fachlichen Zusammenarbeit auch ein kleines Zeichen durch regelmäßige Unterstützung setze.

Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierrecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 743183
BIC: BYLADEM1SWU

